

---

# **Rabattreglement für vorschulische und schulische Kinderbetreuung<sup>2</sup>**

vom 4. November 2014

Gültig ab: 1. Januar 2015 (vorschulischer Bereich)  
1. August 2015 (schulischer Bereich)

---

## **1. Einleitung<sup>2</sup>**

Die Gemeindeversammlung hat für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die externe Betreuung eine Rabattverordnung für vorschulische und schulische Kinderbetreuung (RAVO) erlassen. Das vorliegende Reglement ist als Ergänzung dazu zu betrachten und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Rabatt auf die von der Behörde definierten Vollkostentarife der Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab die Gelder verteilt werden.

## **2. Grundsätze**

Die Grundsätze der Behörde für die externe Betreuung sind in der Rabattverordnung RAVO aufgeführt.

### **Geltungsbereich**

## **3. Erwerbstätige Erziehungsberechtigte**

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

## **4. Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte**

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich und begründet bei der Behörde Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs stellen.

Regelmässige, gemeinnützige und unentgeltliche Arbeit kann bei der Behörde als Ausnahme beantragt werden.

## **5. Berechnung des Rabatts**

### **5.1 Grundsatz Rabatt**

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

## 5.2 Betreuungstarife<sup>1</sup>

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

Der maximale Vollkostentarif im Bereich vorschulische Kinderbetreuung wird wie folgt festgelegt:  
Maximalbetrag: Fr. 135.—/Tag/Kind (in Kindertagesstätte oder Tagesfamilie)

## 5.3 Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter Fr. 250'000.—, so richtet sich ein allfälliger Rabatt auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 250'000.— oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

## 5.4 Massgebendes Einkommen

Die massgebenden Einkünfte ergeben sich aus den Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) usw.

## 5.5 Haushaltsgrösse

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

## 5.6 Rabatttabelle

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabelle Rabatte auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe des Rabatts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Bei grundsätzlicher Rabattberechtigung haben folgende Faktoren einen Einfluss auf die Rabattstufe:

- Geschwisterrabatt:  
ab dem zweiten betreuten Kind wird ein zusätzlicher Rabatt von 10 % für das zweite Kind bzw. die weiteren Kinder gewährt.
- Alleinerziehende (ohne Konkubinatspartner):  
Bei mehreren zu betreuenden Kindern wird pro betreutes Kind ein zusätzlicher Rabatt von 10 % gewährt.

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse		
	2	3	4+
bis 55'000	80 %	80 %	80 %
55'001 - 60'000	70 %	75 %	80 %
60'001 - 65'000	60 %	65 %	75 %
65'001 - 70'000	50 %	55 %	65 %
70'001 - 75'000	40 %	45 %	55 %
75'001 - 80'000	30 %	35 %	45 %
80'001 - 85'000	20 %	25 %	35 %
85'001 - 90'000	15 %	20 %	25 %
90'001 - 95'000	10 %	15 %	20 %
95'001 - 100'000	5 %	10 %	15 %
100'001 - 105'000	0 %	5 %	10 %
105'001 - 110'000	0 %	0 %	5 %
110'001 - 115'000	0 %	0 %	0 %

Bei Anspruchsberechtigung wird die Rabatzzahlung ab Antragstellung gewährt.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Leistungserbringern gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, die provisorische Rabatzzusage zu kündigen und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

## 5.7 Mindestbetrag für nicht schulische Angebote

Unabhängig von der Rabatthöhe werden den Beitragsberechtigten bei nicht schulischen Angeboten folgende Mindestbeträge verrechnet:

- für Ganztagesplätze (> 7h) Fr. 20.—/Tag und Kind
- für Halbtagesplätze (5h – 7h) Fr. 15.—/Tag und Kind (z.B. Krippe, Hort)
- für stundenweise Betreuung in der Tagesfamilie: Fr. 2.50/h jedoch mindestens Fr. 10.—/Tag und Kind
- für alle anderen Angebote: Fr. 10.—/Tag und Kind (z.B. Mittagstisch/Mittagsbetreuung)

### **Mindestbeträge für schulischen Bereich**

- Morgenbetreuung (07.30 – 08.20 Uhr)	Fr.	4.—/Tag und Kind
- Mittagsbetreuung (12.00 – 13.30 Uhr)	Fr.	8.—/Tag und Kind
- Nachmittagsbetreuung		
13.30 – 14.15 Uhr	Fr.	3.—/Tag und Kind
13.30 – 15.10 Uhr	Fr.	6.—/Tag und Kind
15.10 – 18.00 Uhr	Fr.	10.—/Tag und Kind
16.05 – 18.00 Uhr	Fr.	8.—/Tag und Kind
- ganzer Vormittag (07.30 – 12.00 Uhr)	Fr.	16.—/Tag und Kind
- ganzer Tag (07.30 – 18.00 Uhr)	Fr.	40.—/Tag und Kind
- ganzer Nachmittag (13.30 – 18.00 Uhr)	Fr.	16.—/Tag und Kind

## **5.8 Unterlagen**

Die Festlegung des Rabatts stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales, einzureichen sind:

- a) Geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahrs (Selbstdeklaration)
- b) Aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- c) Aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Unterhaltsbeiträge, Renten, Stipendien usw. (Angaben der letzten sechs Monate)
- d) Aktuelle Betriebsbuchhaltung

## **5.9 Neuberechnung des Rabatts**

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Rabatts durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Ziffer 5.8.

Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Haushaltsgrösse,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.— pro Jahr verändert hat.

Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auch nach Meldung oder Feststellung einer Veränderung.

## **5.10 Rückzahlung und Nachforderung**

Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales, eingereicht werden, auch wenn im laufenden Jahr kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahrs nicht eingereicht, stellt die Gemeindeverwaltung den Erziehungsberechtigten die geleisteten Rabattbeiträge in Rechnung. Eine Fristerstreckung kann in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.

In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

Liegt das durch Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, wird eine Rückzahlung von Beiträgen an die Erziehungsberechtigten geprüft. Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Gemeinde die geschuldeten Beträge nach.

### **5.11 Härtefall**

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 5.4 minus Elternbeiträge gemäss Ziffer 5.6) unter dem sozialen Existenzminimum liegt. In diesen Fällen wird auf Antrag eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 5.4 unter dem sozialen Existenzminimum liegt, werden intern der Abteilung Soziales zur Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe verwiesen.

## **6. Vollzug<sup>2</sup>**

Der Vollzug der Rabattverordnung und dieses Reglements erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales. Der Datenschutz wird gemäss geltendem Recht gewährleistet.

## **7. Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten im vorschulischen Bereich auf den 1. Januar 2015 und im schulischen Bereich auf den 1. August 2015 in Kraft.

Niederhasli, 4. November 2014

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:  
Marco Kurer

Schreiber:  
Patric Kubli

<sup>1</sup> Fassung gemäss GRB-Nr. 52 vom 9. März 2021. In Kraft seit 1. April 2021.

<sup>2</sup> Fassung gemäss GRB-Nr. 249 vom 30. November 2021. In Kraft seit 1. Januar 2022.